VEREIN DER FREUNDE von MARIENBRUNN e.V. Post über Gerd Voigt Am Bogen 6 – 04277 Leipzig

Stadtplanungsamt der Stadt Leipzig z.Hd. Herrn Hanke Neues Rathaus Martin-Luther-Ring 4-6 04109 Leipzig

Leipzig, 09.12.2013

Betrifft: vorhabenbezogener B-Plan 361.1 – Funkmast und entsprechende Änderung des FNP Ihre Schreiben vom 24.10.2013 + 11.11.2013 Ihre Zeichen 61.61-02-ze und 61.61.03-ze

Sehr geehrter Herr Hanke,

wir haben als Vertreter öffentlicher Belange Ihre o.g. Unterlagen erhalten und sehr überrascht. Zum genannten Grundstück wurde uns Ende 2010 der B-Plan-Entwurf 361 mit einer anderen Nutzung zur Stellungnahme vorgelegt. Diese haben wir ihnen entsprechend zukommen lassen. Auf unsere spätere schriftliche Anfrage, inwieweit unsere Stellungnahme in den endgültigen Beschluss eingeflossen ist, haben wir keine Antwort erhalten und auch keine Information, dass solch gravierende Änderungen vorgenommen werden.

Wir haben den B-Plan 361.1 und die Änderung des FNP in unserem Vorstand beraten und müssen Ihnen mitteilen, dass wir diese einstimmig und auf das entschiedendste ablehnen!

Folgenden Aussagen in den Unterlagen müssen wir widersprechen bzw. kommentieren:

1. ab Seite 9- zu Verfahrenschritten

Es hat einige Anrüchigkeit, wenn bisher in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wurde, dass die vorhandenen Sendanlagen in der Zwickauer Str. einmal wegfallen oder im schlechtesten Falle an einem unauffälligerem Grundmast statt des Schornsteins an gleicher Stelle verbleiben und dann komprimiert in dem Jahresend-Amtsblatt 2012 sowohl der Aufstellungsbeschluss, die Bekanntmachung eines beschleunigten Verfahrens als auch die Info zur Einsichtnahme der Planunterlagen veröffentlicht werden. (vermutlich in der Hoffnung, das dies kaum einer mitbekommt). Dies ist auch so eingetreten, da uns dieses Amtsblatt (trotz namentlicher Bestellung) nicht zugestellt wurden und bis jetzt überhaupt nicht bekannt war.

### 2. weiter Seite 9 - Öffentlichkeit

Die aufgeführte "Unterrichtung der Öffentlichkeit" statt der vorgeschriebenen "Beteiligung der Öffentlichkeit" ist eine Farce! Einerseits ist der Stadtbezirksbeirat Mitte der falsche Partner gewesen, da der Stadtbezirk Süd betroffen ist (offensichtlich wurde in Mitte die geringste Betroffenheit und damit auch der geringste Widerstand erwartet), so dass die angeführte "Unterrichtung" der Öffentlichkeit in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden hat. Zum anderen ist angesichts der vorgesehenen Errichtung des zukünftig höchsten Bauwerkes Leipzigs, die vorgenommene Verhinderung der vorgeschriebenen "Beteiligung der Öffentlichkeit" unzulässig!

# 3. weiter S.9 – 5. Anstrich – Beeinträchtigungen es mag dahingestellt sein, ob BauGB §1 Abs.6 Nr.7 zutrifft; eindeutig zutreffend sind jedoch die offensichtlichen Beeinträchtigungen gem. § 1, Abs.6, Ziffer 5 ("die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes") werden in den Unterlagen überhaupt nicht erwähnt und beachtet.

### 4. S.11 – vorhandene Bebauung – letzte 2 Zeilen

Die Aussage: "Schützenswerte Nutzungen, wie Wohnnutzungen,… nicht vorhanden" ist falsch und negiert das nur in 300 m Entfernung beginnende denkmalgeschützte Wohn-Ensemble der Gartenvorstadt Marienbrunn und die Landmarke "Völkerschlachtdenkmal".

### 5. S.14 – Flächennutzungsplan

Im 3. Abschnitt steht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit 2008 begonnen wurde. Da aber bisher eine gravierend andere Nutzung veröffentlich wurde und die Sondernutzung für den Funkmast jetzt erst ausgewiesen wird, ist ein Berufen auf die damalige Beteiligung irreführend und unzulässig.

# 6. S.16 – Pkt.6.1.5 – Zulässigkeit des Bauvorhabens Wie bei 5. ist die im 2. Absatz aufgeführte "frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit" als wahrheitswidrig zurückzuweisen, da diese auf eine andere Nutzung gerichtet war.

### 7. weiter zu S. 16 – Pkt. 6.1.5

## Der im 1.Absatz aufgeführten Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34.1 BauGB müssen wir vehement widersprechen!

Begründung:

- für das denkmalgeschützte Bauensemble "Gartenvorstadt Marienbrunn" sind im näheren Umfeld nur angemessene Bebauungen, Bebauungshöhen und Nutzungen zulässig, die hier extrem überschritten werden sollen! Nach eigener Aussage in Ihren Unterlagen befindet sich der Mast nur 300 m von diesem Denkmalsensemble entfernt (dass ist nur noch die Hälfte des bisherigen Schornsteinabstandes). Die höchsten in diesem Bereich befindliche Bebauung (die nach heutigen Gesetzen auch nicht mehr zulässig wäre) hat nur 1/6 der vorgesehenen Mast-Höhe.
- 2. Die städtebauliche Dominante und Landmarke "Völkerschlachtdenkmal" wird in unzulässiger Weise beeinträchtigt! Sowohl der Blick vom Denkmal in das zentrumsnahe Stadtgebiet wird beeinträchtigt, als auch insbesondere der Blick von Stadtzentrum zum Denkmal. Hier hat sowohl die Platzierung näher am Stadtzentrum als das Denkmal, als auch die Tatsache, das (z.B. Blick vom Hochhaus am Augustusplatz) die Winkelabweichung der Blickachsen

zum Denkmal und zum Sendemast nur noch 20° beträgt desaströse Auswirkungen auf das Völkerschlachtdenkmal und auf das Stadtbild.

**D.h.** unserer Auffassung nach widerspricht das Vorhaben § 34.1 BauGB.! Da wir auch den Argumenten für eine derart zentrumsnahe Platzierung dieses Turmes nicht folgen können, lehnen wir diese Bebauung ab.!

### Folgende Prämissen für eine Ersatzvariante/Ersatzstandort sind u.E. einzuhalten:

- 1. zum Völkerschlachtdenkmal und zur Gartenvorstadt Marienbrunn ist ein durch die Denkmalpflegebehörde festzulegender Mindestabstand einzuhalten, u.E. darf dieser nicht unter 2 km liegen
- 2. der Abstand des Mastes zum Stadtzentrum muss größer als der des Völkerschlachtdenkmals sein! d.h. ca. 5 km
- 3. es sind alle vorgeschriebenen Schritte der "Beteiligung der Öffentlichkeit" am Baugenehmigungsverfahren lückenlos und in angemessenen Fristen durchzuführen

Mit freundlichen Grüßen

Verein der Freunde v.Marienbrunn e.V.

Ronald Börner i.A. des Vorstandes